Wehrsport

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fälle von Geschäftsaufgabe oder -stilllegung sowie bei Anstellung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit ausgenommen. Sind mit einer bestimmten Dauer des Anstellungsverhältnisses Vorteile — beispielsweise Gratifikationen — verbunden, so zählen die vom Arbeitnehmer geleisteten Militärdiensttage für die Berechnung mit.

Art. 7 bietet anderseits auch dem *Arbeitgeber* einen gewissen Schutz. Leistet der Betriebsinhaber bzw. der Geschäftsführer einer Unternehmung Militärdienst, können die Kündigungsbeschränkungen gegenüber demjenigen Arbeitnehmer geltend gemacht werden, der die entsprechende Stellvertretung ausübt.

Streitfälle in solchen Rechtsfragen sollen rasch beurteilt werden können. Die Kantone haben für ein beschleunigtes und unentgeltliches Verfahren zur Beurteilung von Streitigkeiten zu sorgen.

Das Bundesgesetz vom 1. April 1949 ist — zeitlich gesehen — eine Zwischenlösung. Mit der Revision der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Dienstvertrag wird es voraussichtlich seine Aufgabe erfüllt haben und damit hinfällig werden.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

Vorbemerkung:

Die Kette der Einsendungen zu diesem Thema will — nachdem sie etwas harzig angelaufen ist — nun nicht mehr abreißen. Wir haben uns deshalb gefragt, ob wir sie nicht gewaltsam unterbrechen sollten. Ist nun nicht genug über die Aufstiegsmöglichkeiten des Unteroffiziers gesagt und geschrieben worden? Sollte man nun nicht eher von Worten zu Taten schreiten?

Es wäre wohl falsch, den vielen Lesern, welche teils ihren Kropf leeren wollen, teils ernsthafte Vorschläge bringen, einfach das Wort zu entziehen. Dies entspräche keinesfalls dem Zweck unserer Rubrik. Darum lassen wir die Diskussion vorläufig noch offen.

Liebe Leser! Bringt Euere Vorschläge weiterhin, doch lest vorerst die Beiträge der Nummern 13, 16, 17, 18. 19, 20, 21, 22, 24, 1 und 2/61 und schreibt uns nur noch, wenn Ihr der Diskussion ein neues Element beizufügen habt. Besten Dank!

Fa.

Eine neue Aufgabe für den Schweizerischen Unteroffiziersverein?

Sehr geehrter Kamerad,

Mit Interesse verfolge ich im «Schweizer Soldat» die verschiedenen Zuschriften zum Thema: Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Uof?

Nicht weil ich dieses Thema noch weiter in die Länge ziehen möchte schreibe ich Ihnen, sondern weil die Zuschrift von Gren. F. K., Schwyz, einen wertvollen Vorschlag enthält, der die volle Unterstützung durch den SUOV verdient. Nämlich: Weiterbildungskurse für Sdt. und Uof. durch den SUOV, die von der Armee anerkannt würden. *Nachdem ich selber vor zwei Jahren im TK-Bericht der UOG Zürich auf diese Möglichkeit hingewiesen habe, freut es mich, diese Idee auch in andern Sektionen zu finden. So, wie man sich im Berufsleben durch Abendkurse weiterbilden kann und muß, um auf eine höhere Stufe zu gelangen, so sollte dies auch in der Armee möglich sein. Gerade der SUOV mit seinen erfahrenen Mitarbeitern in den Kantonalverbänden und Sektionen wäre dazu prädestiniert, solche Kurse zu organisieren und durchzuführen. Und bestimmt würde der SUOV diese Aufgabe gerne übernehmen; die außerdienstliche Tätigkeit erhielte dadurch nicht nur einen weiteren ideellen, sondern auch einen ganz realen Wert. Erfahrungsgemäß ließen sich unter unsern Offizieren immer geeignete und begeisterte Lehrer für diese dankbare Aufgabe gewinnen. Die offizielle Übertragung solcher Weiterbildungskurse an den SUOV wäre wohl die beste Anerkennnung für seine bisherige Tätigkeit: Nicht schöne Worte, leere Gesten oder Versprechen, sondern eine wirkliche Aufgabe.*

Doch ich fürchte, auf diese Art Anerkennung wird der SUOV noch weitere Jahrzehnte warten müssen. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß gewisse Kreise eine solche Wertschätzung dem SUOV unter keinen Umständen zugestehen wollen. Denn, nicht wahr, wo käme man hin, wenn Sdt. und Uof. in der Freizeit das Gleiche oder gar noch mehr lernen könnten als in der Unteroffiziersschule oder im WK? Und diese Leute wollen daraufhin gar noch befördert werden? Ausgeschlossen! Niemals!

(Freizeit-Fachkurse und Prüfungen in Gewerbeschule, KV und Technikum sind in diesen Kreisen halt nicht bekannt und nicht üblich ...)

Gewiß, es macht stets Eindruck, ausländische Gäste zu Wehrsporttagen, oder Waffenläufen, oder Unteroffizierstagen zu führen: Da, seht, wie sie springen und wie sie schießen und am Sandkasten operieren, unsere Leute, und das alles ohne Sold und ohne Militärversicherung. Ja, die Leute bezahlen noch, damit sie überhaupt mitmachen dürfen. Das ist unsere Miliz-Armee!

(Und dabei denkt man: Sollen sie nur springen, diese Leute, wir bewilligen ihnen noch gerne das Material dazu; aber sie sollen sich unterstehen, daraus etwa einen Anspruch gegenüber der Armee ableiten zu wollen, denn dort sagen wir, *was gut ist und was nicht.)*

Ist es etwa nicht so? Natürlich sind wir Uof. keine Gewerkschaft, die mit Plakaten auf die Straße zieht: «Wir fordern ..., Wir verlangen ...». Aber es ist anderseits bemühend zuzusehen, wieviel Begeisterung und Einsatzbereitschaft ungenützt bachab geht. Ein Privatbetrieb wüßte damit in der Regel etwas anzufangen.

Mit freundlichen Grüßen: Wm. E. Z.

Unteroffiziersverein Zürcher Oberland

Bald kann der Militär-Skihindernislauf Hinwil ZH auf ein 20jähriges Bestehen zurückblicken. Jahr für Jahr gewinnt dieser Lauf in den Skiläuferkreisen an Sympathien, und so gehen neben den Routiniers immer wieder junge und neue Militär-Skiläufer an den Start. Im Bestreben den Lauf so zu gestalten, daß dem geübten Läufer neue Aufgaben gestellt werden und dem Anfänger doch die Gelegenheit zum Mitreden gegeben wird, hat das OK mit den Vorarbeiten begonnen. In Anbetracht, daß das Gebiet rund um den Bachtel im Zürcher Oberland geradezu ideal für solche Anlässe ist, hat es wiederum der Unteroffiziersverein Zürcher Oberland übernommen, den 18. Kantonalen Militär-Skihindernislauf Zürich und Schaffhausen zu organisieren. Dieser findet am 14. evtl. 21. Januar 1962 statt, und die Anmeldungen können jetzt schon auf den offiziellen Formularen an *Wm. Hans Leutwyler, Walderstraße, Hinwil,* gerichtet werden.

hk.

Australische Soldaten erhalten Luftmatratzen

Australische Soldaten werden in Kürze, selbst bei Manövern, auf Luftmatratzen schlafen, die zur neuen feldmarschmäßigen Ausrüstung der australischen Armee gehören werden. Die Aera des starkbepackten Soldaten ist vorbei. Das neue Ausrüstungsstück, ganz australischer Entwurf und Herstellung, wiegt nur 3,5 kg (früher 5,5 kg).

Zur neuen Schlafeinrichtung gehören: Eine Luftmatratze statt der altmodischen Bodendecke. Die Luftmatratze wird in eine Liege oder in ein Einmannfloß, wie ein Wellenreiter, verwandelt. Eine Doppelzweck-Leichtgewicht-Wolldecke, die an einem Innen-Nylontuch befestigt ist. Beide Teile sind wasserabstoßend. Ein plastikverkleidetes Moskitonetz, das dreimal mehr Luftzufuhr gewährt, als das herkömmliche Netz. Ein plastikverkleidetes Nylonzelt in der Größe von 2,5 x 1,8 m, das auf verschiedene Arten aufgeschlagen werden kann.

Soldaten, die diese Schlafeinrichtung benutzen, können in zwei Minuten «zu Bett gehen».

Tic